Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2295

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (26. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 1962 über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz

— Drucksache IV/1938 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Geisendörfer

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/1938 — wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1964 dem Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft überwiesen. Der Ausschuß hat sich in der Sitzung am 23. April 1964 mit der Vorlage befaßt.

Es handelt sich bei dem Entwurf um das Zustimmungsgesetz zu einem Beschluß des Rats der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 1962. Der auf Grund der Ermächtigung des Artikels 5 des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und auf Vorschlag des Direktionsausschusses der Europäischen Kernenergie-Agentur (ENEA) gefaßte Beschluß löst die Entscheidung des Rats der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) vom 12. Juni 1959 (Gesetz vom 3. Juli 1961, BGBl. II S. 806) ab. Er beruht wie diese auf den Vorschlägen einer von dem Direktionsausschuß mit der Ausarbeitung von Strahlenschutznormen beauftragten Gruppe von Sachverständigen der Mitgliedstaaten.

Der Beschluß verpflichtet die Mitgliedstaaten der ENEA, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die einen ausreichenden Schutz beruflich strahlenexponierter Personen und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlen schaffen und gewährleisten; er verpflichtet sie ferner, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Notständen oder Unfällen, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlen hervorrufen, begegnet werden kann. Der Rat der OECD empfiehlt den Mitgliedstaaten, bei diesen Maßnahmen die dem Beschluß in der Anlage beigefügten Grundnormen für den Strahlenschutz zugrunde zu legen. Die Grundnormen werden durch die in Anhängen zu dem Beschluß niedergelegten Richtlinien über höchstzulässige Dosen und höchstzulässige Konzentration radioaktiver Stoffe ergänzt. Sie stützen sich auf die Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutz-Kommission (ICRP) aus den Jahren 1958 und 1959 und decken sich weitgehend mit den EURATOM-Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlung. Die Verpflichtungen, die die Bundesrepublik mit dem Gesetzentwurf eingeht, gehen nicht über die der Europäischen Atomgemeinschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen hinaus, denen die Bundesrepublik hinsichtlich des Kernstrahlungsschutzes bereits durch das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) und die hierauf beruhende Erste Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) nachgekommen ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Ratsbeschluß bewirkt, daß die als notwendig angesehenen Strahlenschutzmaßnahmen über den Kreis der sechs EURATOM-Mitgliedstaaten hinaus von allen Mitgliedstaaten der ENEA verwirklicht werden. Der notwendige Strahlenschutz wird damit in einem größerem Gebiet sichergestellt.

Bonn, den 16. Mai 1964

Frau Geisendörfer
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1938 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1964

Der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Dr. Bechert
Vorsitzender

Frau Geisendörfer
Berichterstatterin